



Kommunalbausparen Verwendung

LBS-Marktservice

Erfurt, 01.01.2016



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Voraussetzung: Kommunale Unterhaltungslast
Abfallbeseitigungseinrichtungen	x	
Abwasserbeseitigungseinrichtungen	x	
Alteneinrichtungen (Altenheime...)	x	
Asyl-, Obdachlosenheime	x	
Bestattungseinrichtungen, Friedhöfe	x	
Bodenerschließungsmaßnahmen	x	x
Dorfgemeinschaftshaus, Kulturhalle	x	
Energieversorgungseinrichtungen	x	
Energetische Sanierung	x	x

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Voraussetzung: Kommunale Unterhaltungslast
Erholungseinrichtungen (Parks (Gartenanlagen, Parkbänke, Pavillons ...))	x	x
Feuerwehr Gerätehäuser	x	
Flurbereinigung (Ortsbildverbesserung, Feldwegausbau, ...)	x	
Frauenhäuser	x	
Freizeiteinrichtungen	x	x
Fremdenverkehrseinrichtungen	x	
Glocken-, Uhrenanlagen	x	x
Jugendeinrichtungen	x	

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Voraussetzung: Kommunale Unterhaltungslast
Kindergärten	x	
Kirchen, Kapellen	x	x
Kommunale Bauhöfe inkl. Lager	x	
Museen, Theater, Volkshochschule	x	
Naturschutzrechtliche Maßnahmen	x	
Öffentliche Waagen	x	x
Ortskernsanierung	x	
Schaffung von Parkplätzen	x	x
Schulen	x	x

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

5

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Voraussetzung: Kommunale Unterhaltungslast
Sozial-, Krankenpflegestationen (Krankenhäuser ...)	x	
Sporthallen, Sportplätze	x	x
Straßen und Wege (inkl. Straßenbeleuchtung)	x	x
Unterhaltung von Brücken	x	
Versorgungseinrichtungen, sonstige	x	
Verwaltungsgebäude (Rathaus...)	x	x
Wasserversorgungsunternehmen	x	
Leitungen, Hochbehälter, Pumpen	x	

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

6

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Bemerkung
Grundstückserwerb für:		
Wohnbauland	x	
Straßenflächen	x	
Kommunale Einrichtungen	x	
Waldgrundstücke	x	
Bauerwartungsland	x	
Tauschflächen für kommunale Zwecke	x	

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Bemerkung
Steuern und Finanzen:		
Umschuldung vorhandener Darlehen	x	soweit Verwendungszweck nicht ursprünglich bausparschädlich
Entschuldung	x	
Ablösung von Krediten nach Zinsbindung	x	
Kommunale Gesellschaften, z. B.:		
Kommunale Wohnungsbauunternehmen	x	Blockheizkraftwerke, Gasversorgung, Wasserkraftwerke, Anlage erneuerbarer Energien, ...
Stadtwerke	x	

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich zulässige Verwendung

8

Art des Bauvorhabens	Bausparkassenrechtlich zulässig*	Bemerkung
Kommunale Zweckverbände, z. B.:		
für Abwasser	x	
Wasserversorgung	x	
Schulen	x	
Bildungseinrichtungen	x	
Umschuldung	x	o.g. Maßnahmen

*) Grundsätzliche Regelungen, Einzelfälle bedürfen einer individuellen Prüfung



Bausparkassenrechtlich NICHT zulässige Verwendung

9

Art der Verwendung	Bausparkassenrechtlich <u>NICHT</u> zulässig*	Rechtlich problematisch - Einzelfallprüfung
Bewegliche Gegenstände, z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeuge für kommunale Bauhöfe	x	
EDV-Geräte und Ausrüstungen z.B. für Schulen, Verwaltungen	x	
Erwerb kommunaler Beteiligungen z.B. Stromversorgung, Wasserwerke, Sonstige Struktureinrichtungen	x	x
Bau von Industriestraßen und Beteiligung an Erschließungsmaßnahmen		x

